



## **Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils**

### **BENUTZUNGSSATZUNG FÜR DIE SCHULHÖFE, SPIELPLÄTZE UND SPORTANLAGEN DER GROßEN KREISSTADT EISLINGEN/FILS**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 beschließt der Gemeinderat der Stadt Eisingen/Fils am 14. Dezember 2020 folgende Satzung.

Stand: Januar 2021

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Schulgelände in Trägerschaft der Stadt.
- (2) Öffentliche Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestattete Plätze.
- (3) Öffentliche Sportanlagen sind die Bolzplätze, Bouleflächen, sowie die Skateanlage (Jugendhaus Talx), das Beachfeld, das Kleinspielfeld im Ösch und die Dirt Park Anlage.

## **§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung**

- (1) Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d. h. dem Unterricht und Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeiten. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung betreten und genutzt werden.
- (2) Die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

## **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Das Schulgelände wird von der Stadt verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, der Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt und Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Hausordnung der Schule geregelt.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahre gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung der Sportanlagen ist auch älteren Jugendlichen und Erwachsenen erlaubt.

Für die Skateanlage gilt zusätzlich folgende Regelung:

- Kinder bis 8 Jahre dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Anlage nutzen.

Für den Dirt-Park gilt zusätzlich folgende Regelung:

- Kinder bis 10 Jahre dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Anlage nutzen.

- (6) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen und Sportanlagen beziehungsweise sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (7) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie aus Gründen des Infektionsschutzes können einzelne Spielplätze, Schulhöfe und Sportanlagen geschlossen werden.

#### **§ 4 Einschränkungen des Aufenthaltsrechts**

- (1) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn diese gegen die Benutzungssatzung verstoßen haben.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Das Schulgelände ist zur außerschulischen Nutzung für Kinder und Jugendliche freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet,
  - an Schultagen von 17:30 Uhr bis 20:00 Uhr, in der Sommerzeit (März - Oktober) bis 22:00 Uhr
  - samstags, sonntags, feiertags und in den Schulferien von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in der Sommerzeit (März-Oktober) bis 22:00 Uhr.

Der Schulhof der Pestalozzischule ist an Schultagen bereits ab 15:30 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben.

Der Schulhof der Friedrich Schiller Gemeinschaftsschule in der Bismarckstraße ist zur außerschulischen Nutzung für Kinder bis 12 Jahre freigegeben

- an Schultagen von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr, in den Ferien von 10:00 bis 19:00 Uhr
- samstags und sonntags ist der Schulhof geschlossen.

Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung können die Schulleitung und die Stadt erteilen.

- (2) Die Spielplätze und Sportanlagen sind in der Zeit von April bis Oktober täglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr und in der Zeit von November bis März in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Ausnahmen und Befreiungen von dieser Benutzungssatzung kann nur die Stadt erteilen.

#### **§ 6 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Schulhöfe, Spielplätze und Sportanlagen und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

- (2) Es dürfen weder Alkohol noch Drogen konsumiert werden noch darf man sich im betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand dort aufhalten.
- (3) Auf den Schulgeländen, den Spielplätzen und auf den Sportanlagen gilt absolutes Rauchverbot.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer des Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf dem Spielplatz, Schulhof oder der Sportanlage verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Schulgelände, die Spielplätze und die Sportanlagen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind Fahrzeuge mit Berechtigungsausweis, Lieferfahrzeuge von Lehrkräften bei schulischen Veranstaltungen und von der Stadt zugelassene Unternehmen, z.B. Handwerker und Lieferanten.
- (6) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphone) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (7) Feuer aller Art inklusive Grillen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen ist verboten. Grillen in öffentlichen Anlagen auf ausgewiesenen Flächen ist zulässig.
- (8) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Beschädigen oder Verunreinigen z.B. mit Müll, das Abreißen von Pflanzen, das Beschädigen oder Besprühen der Spielgeräte ist verboten. Die Schulgelände, die Spielplätze und die Sportanlagen einschließlich ihrer Gebäude und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt bzw. sauber zu hinterlassen.
- (9) Es ist untersagt, ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
- (10) Für die Skateanlage beim Jugendtreff und die Dirt-Park Anlage gelten zusätzlich folgende Regelungen:
  1. Das Benutzen der Anlagen ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig.
  2. Selbstgebaute oder -erworbene Spielgeräte oder Gegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt aufgestellt und genutzt werden.
  3. Die Sicherheitsbereiche der Anlagen sind keine Aufenthaltsflächen und sind freizuhalten.

## **§ 7 Haftung der Großen Kreisstadt Eisingen/Fils**

- (1) Die Benutzung des Schulgeländes, der öffentlichen Spielplätze sowie der öffentlichen Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Große Kreisstadt Eisingen/Fils haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
  1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
  2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,

3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Große Kreisstadt Eisingen/Fils übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
  1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
  2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen und Spielgeräte.
- (4) Es erfolgt kein Winterdienst.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich entgegen § 5 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Schulgelände, dem Spielplatz oder der Sportanlage aufhält,
  2. entgegen § 6 Absatz 2 Alkohol oder Drogen konsumiert oder sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulgelände, dem Spielplatz oder der Sportanlage aufhält,
  3. entgegen § 6 Absatz 3 raucht,
  4. entgegen § 6 Absatz 4 Hunde nicht an der Leine führt und als Halter oder Führer des Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund seine Notdurft nicht auf dem Schulgelände, dem Spielplatz oder der Sportanlage verrichtet oder dennoch verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  5. entgegen § 6 Absatz 5 das Schulgelände, den Spielplatz oder die Sportanlage mit einem Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis befährt,
  6. die in § 6 Absatz 6 genannten Geräte in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden,
  7. entgegen § 6 Absatz 7 Feuer anzündet, grillt, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
  8. entgegen § 6 Absatz 8 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie Gegenstände beschädigt oder zerstört, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen. Dies gilt auch für alle Gebäude.
  9. entgegen § 6 Absatz 9 Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt,
  10. entgegen § 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (3) Ebenso ordnungswidrig handelt, wer die besonderen Regelungen der Skate- und Dirt-Park Anlage missachtet, insbesondere die Anlage ohne geeignete Schutzkleidung benutzt, die Sicherheitsbereiche der Anlage nicht freihält, selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeinde aufstellt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Absatz 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 18.12.2020 in Kraft.